

132. ordentliche Hauptversammlung
der
Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft
21. Juni 2012

Zum 1. Punkt der Tagesordnung

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Im Einzelabschluss der Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft zum 31.12.2011 ist ein Bilanzergebnis im Betrag von EUR 0,00 ausgewiesen, daher erübrigt sich ein eigener Tagesordnungspunkt über die Ergebnisverwendung.

Zum 2. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vor, die Entlastung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2011 zu beschließen.

Zum 3. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vor, die Entlastung sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011 zu beschließen.

Zum 4. Punkt der Tagesordnung

Der Aufsichtsrat schlägt zu diesem Tagesordnungspunkt vor, eine Prüfergemeinschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses 2012, bestehend aus der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien 1, Renngasse 1/Freyung, und der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien 1, Kohlmarkt 8-10, zu wählen.

Zum 5. Punkt der Tagesordnung

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 10. Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und setzte sich bisher aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Da Herr Dr. Walter Lederer sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung Ablauf der 132. ordentlichen Hauptversammlung zurückgelegt hat, ist somit ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen um die Anzahl von zehn von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt zu diesem Tagesordnungspunkt vor, Herrn Mag. Patrick F. Prügger, geboren am 08. August 1975, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 Beschluss fasst.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 14. Juni 2012 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform bis spätestens am 12. Juni 2012 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat